

# Verein zur Förderung neuer Technologien in der Berufsbildung (FNT)

## SATZUNG

### §1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung neuer Technologien in der Berufsausbildung"  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins: "Verein zur Förderung neuer Technologien in der Berufsausbildung e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Bonn

3. Dieser Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist es, Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Hertz-Europakollegs der Bundesstadt Bonn zu fördern sowie die Ausstattung der Schule mit moderner digitaler Technik zu verbessern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §2

#### Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie juristische Personen. Sie müssen sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge leisten.

2. Alle natürlichen Personen, die über 18 Jahre alt sind und alle juristischen Personen haben als Mitglieder Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

### §3

#### Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

2. Mit der erfolgten Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum des Antrages.

#### §4

##### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung.

2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ausschlussgründe sind: Vereinsschädigendes Verhalten, nicht erfüllte Beitragspflicht trotz Mahnung. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

#### §5

##### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürften nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### §6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §7

##### Versicherung

Der Verein meldet Kursleiter/innen und Teilnehmer/innen, soweit sie nicht durch ihren Arbeitgeber oder anderweitig versichert sind, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Gemeindeunfallversicherung zur Unfallversicherung an.

## §8

### Organe

1. Organe des Vereins sind: Der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus 7 Personen

der/dem Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftfrüher/in und

drei Besitzer/innen.

Die Mittelverwendung wird vom Vorstand beschlossen.

Zu Vorstandssitzungen, die Neuanschaffungen von Lehr- und Unterrichtsmitteln betreffen, werden zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten je ein Vertreter der Stadt und der Schulleitung als Berater ohne Stimmrecht eingeladen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden auf der Website des Fördervereins FNT e.V. veröffentlicht.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie hat zur Aufgabe:

- 1.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - 1.2 die Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - 1.3 die Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes,
  - 1.4 die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - 1.5 die Wahl der Kassenprüfer/in, des Kassenprüfers
  - 1.6 den Beschluss von Satzungsänderungen.
2. Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung es nicht anders vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
3. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung tritt in Kraft, wenn mindestens Dreiviertel der
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden. Hierauf muss der Vorstand innerhalb eines Monats die Versammlung einberufen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 10

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer/in und deren/ihrer Stellvertreter/in.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht zu unvermuteter Kassenprüfung mit Einblick in alle Kassenunterlagen. Sie erstatten in der Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen Prüfungsbericht.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen der Stadt Bonn als Schulträger zur Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln moderner digitaler Technik für das Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn zu überlassen.

## §13

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1990

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vom 27.08.2018